

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Zur Zeit“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „Zur Zeit“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Martin Gebhart, Mag. Michael Jungwirth, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 03.11.2023 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**W3 Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co Verlag KG**“, Salesianergasse 7/5, 1030 Wien, als Medieninhaberin der Wochenzeitung „Zur Zeit“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Ein Mann namens Omar**“, erschienen in der Ausgabe 29–30/2023 der Wochenzeitung „Zur Zeit“ (22. Juli bis 4. August), **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag widmet sich der Autor dem Leiter der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN), Omar Haijawi-Pirchner: Dieser erfreue sich eines arabischen Vaters, eines Emigranten aus Jordanien. Der Vater nenne seinen im Waldviertel geborenen Filius eben Omar; dem Autor zufolge setze der Herr Papa damit kein Zeichen einer „überbordenden Integrationsbereitschaft“.

Anschließend heißt es, dass Omar H. wahrscheinlich Moslem und sicherlich ein untadeliger Mann sei. Der Autor wirft jedoch die Frage auf, ob es hierzulande unter den einheimischen Österreichern nicht ebenso untadelige Männer gebe, die man an die Spitze der Staatspolizei, also der *Stapo*, setzen könnte. Nach Meinung des Autors sollte man bei Bewerbern um eine Spitzenposition schon ein wenig Fingerspitzengefühl voraussetzen können: *„Man drängt sich nicht nach vorne, sondern hält sich bescheiden im Hintergrund, ist vielmehr dankbar, hier leben zu dürfen (dies gilt auch für den Hofburg-Eremiten)“*. Weiters heißt es, dass man natürlich nicht den Verdacht in den Raum stellen möchte, ein Mohammedaner wie Herr Omar H. ginge mit weniger Elan gegen islamistische Umtriebe vor, weil das höchst ungerecht wäre. Und weiter: *„Aber könnte es sein, dass man als Moslem – im Unterbewusstsein – doch ein anderes Gefühl gegenüber den ins Kriminal abgerutschten Glaubensgenossen aufbringt als ein autochthoner Österreicher?“*

Am Ende des Beitrags wird angemerkt, dass man auch keineswegs davon ausgehen sollte, dass es für viele Landsleute eine Provokation darstelle, einen Halb-Araber an der Spitze unseres Sicherheitsdienstes zu wissen. Doch es bleibe ein Alzerl Reserve, wenn an einer derart wichtigen Stelle jemand stehe, dessen Vater aus einem anderen Kulturkreis komme. Weil der Vater für sein Kind eine prägende Kraft darstelle, dessen Denken forme, so der Autor. Der Beitrag wurde als „SATIRE“ gekennzeichnet.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte den Beitrag als medienethisch unzulässig. Nach Ansicht des Lesers sei der oben genannte Beitrag zwar unter dem Deckmantel der „Satire“ veröffentlicht worden, verstoße in Wahrheit jedoch gegen die guten Sitten des Journalismus.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Nach Ansicht der Senate des Presserats dient Satire in erster Linie dazu, überhöhte bzw. zugespitzte Kritik an Personen oder Ereignissen zu üben; dabei sind Charakteristika wie spöttische Elemente, beißende Kritik, Sarkasmus, Ironie, Übertreibungen und Zynismus typisch. Bei satirischen Beiträgen reicht die Presse- und Meinungsfreiheit somit weiter als bei anderen Veröffentlichungen (siehe etwa die Mitteilung 2020/176, 2021/625 und 2022/135). In strittigen Fällen ist entscheidend, ob die für eine Satire typischen Charakteristika im konkreten Beitrag überwiegen (vgl. in dem Zusammenhang insbesondere die Mitteilung 2015/230 und die Entscheidung 2016/148).

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Besetzung von Omar Haijawi-Pirchner zum Leiter der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN). Obwohl dabei einige Passagen durchaus zugespitzt klingen mögen, ist der Inhalt des Beitrags nicht satirisch angelegt: Im Mittelpunkt steht der Vorwurf, dass Haijawi-Pirchners Vater arabischer Herkunft sei und sich dies negativ auf die Führung der DSN auswirke. Eine kritisch-ironische Reflexion über dieses Vorurteil ist nicht erkennbar. In Anbetracht dessen wurde der Beitrag womöglich bloß deshalb als „SATIRE“ gekennzeichnet, um

gewisse medienethische bzw. -rechtliche Freiräume nutzen zu können; der Senat bewertet den Beitrag daher nicht als Satire.

Ungeachtet dessen stuft der Senat den Beitrag als Kommentar ein, bei dem die Presse- und Meinungsfreiheit grundsätzlich großzügiger als bei einem (neutralen) Bericht auszulegen ist. Die Senate des Presserats haben bereits in der Vergangenheit mehrfach festgestellt, dass in einem Kommentar bei Spitzenfunktionärinnen und -funktionären der Verwaltung und Politik besonders kritische bzw. überspitzte Formulierungen gewählt werden können (siehe die Fälle 2018/195, 2019/030, 2021/458 und 2023/163). Ehrverletzungen bzw. Verunglimpfungen von Personen(-gruppen) sind jedoch auch in einem Kommentar nicht gerechtfertigt (siehe z.B. die Entscheidungen 2013/110, 2014/002 und 2019/218).

Nach Ansicht des Senats wird im Beitrag – wenn auch an manchen Stellen durchaus subtil – der Vorwurf erhoben, dass Haijawi-Pirchner bei Tatverdächtigen muslimischer Herkunft anders agiere bzw. gegen diese weniger konsequent vorgehe; ohne dass dafür im Artikel konkrete Anhaltspunkte angeführt werden. Speziell gegenüber einem Leiter des Staatsschutzes und Nachrichtendienstes wiegt dieser Vorwurf schwer und ist somit geeignet, in dessen Ehre und wirtschaftliches Fortkommen einzugreifen. Zwar berücksichtigt der Senat, dass es sich bei Haijawi-Pirchner um einen Spitzenbeamten handelt, der sich im Rahmen seiner Amtsführung auch harsche Kritik gefallen lassen muss (siehe die Mitteilungen 2016/290, 2016/291 und 2021/308). Rufschädigende Mutmaßungen ohne sachliche Grundlage müssen jedoch auch Spitzenbeamtinnen und -beamten nicht hinnehmen (siehe die Punkte 5.1 und 5.2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Darüber hinaus ist der Artikel geeignet, das Misstrauen gegenüber Musliminnen und Muslimen zu vergrößern bzw. Ressentiments zu schüren: Der Autor vermittelt den Eindruck, dass Menschen muslimischer Herkunft generell weniger geeignet seien, in Österreich an der Spitze einer Sicherheitsbehörde zu stehen; dafür spricht auch der Hinweis des Autors, dass ein mutmaßlicher Moslem sich bescheiden im Hintergrund halten bzw. dankbar sein solle, hier zu leben. Der Senat erkennt darin einen Verstoß gegen Punkt 7.2 des Ehrenkodex, wonach jede Diskriminierung aus ethnischen oder religiösen Gründen unzulässig ist (vgl. in dem Zusammenhang beispielsweise die Entscheidungen 2013/001, 2014/023, 2016/209 und 2018/199).

Der Senat stellt den **Verstoß** gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert er die **„W3 Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co Verlag KG“** auf, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic
03.11.2023